

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr.1 | München, den 8. Februar 2013

DATUM	INHALT	SEITE 1
01.02.2013	Bekanntmachung über die elektronische Verkündung von Satzungen, Richtlinien und amtlichen Bekanntmachungen	2
07.02.2013	Satzung zur Änderung der Satzung über die Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung - VVS)	3

**Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
Vom 1. Februar 2013**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien hat bisher ihre Satzungen und Richtlinien im Bayerischen Staatsanzeiger amtlich verkündet. Ab dem Jahr 2013 werden Satzungen, Richtlinien und amtliche Bekanntmachungen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien über eine fest eingerichtete Plattform im Internet publiziert. Alle Dokumente stehen ab dem Tag ihrer Verkündung auf Dauer elektronisch zur Verfügung. Das amtliche Mitteilungsblatt (AMBI) wird auf Wunsch, ggf. gegen Kostenerstattung, auch in einer Papierfassung zugesandt. Die amtlich verkündete Fassung für die im AMBI enthaltenen Dokumente ist die elektronische Fassung im pdf-Format. Das AMBI wird in der pdf-Fassung jahrgansweise fortlaufend paginiert, sodass jedes Dokument nach Jahrgang und Seitenzahl eindeutig zitiert werden kann.

München, den 1. Februar 2013

Siegfried Schneider
Präsident

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung – VVS)
Vom 7. Februar 2013**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVBl S. 578) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung

Die Satzung über die Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung – VSS) vom 08. Mai 2008 (Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16.05.2008) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 6 wird „§ 7 Kostenerstattung“ eingefügt.
 - b. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden §§ 8 bis 10.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Kostenerstattung

(1) Die Anbieter können von den Anspruchsberechtigten höchstens die Erstattung der durch die Ausstrahlung der Werbung aus Anlass von Volksbegehren und Volksentscheiden entstehenden Selbstkosten verlangen.

(2) Als pauschalierte Obergrenze für Selbstkosten werden 35 % der für die Wirtschaftswerbung geltenden Brutto-Sekunden-Preise festgelegt, soweit nicht die Anbieter im Einzelfall gegenüber der Landeszentrale höhere tatsächliche Selbstkosten nachweisen. In diesem Fall sind die nachgewiesenen tatsächlichen Selbstkosten erstattungsfähig.“

3. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden §§ 8 bis 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, den 7. Februar 2013

Siegfried Schneider
Präsident

